

Satzung

des

Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Niederkassel

(KJP Niederkassel)

Entwurfsstand: 22.05.2006

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament hat sich auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) gegründet und unterstützt die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Niederkassel gegenüber den politischen Gremien der Stadt Niederkassel.

Es fördert das Interesse an politischen und demokratischen Strukturen. Es versteht sich als Sprachrohr und bietet für Kinder und Jugendliche die Chance sich an der aktiven Mitgestaltung ihrer Umwelt zu beteiligen.

1. Ziele

Zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen wird das Kinder- und Jugendparlament über den Jugendhilfeausschuss an der Beratung beteiligt. Der/die Vorsitzende(n) wird zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses der Stadt Niederkassel eingeladen.

2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KJP können alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Stadt Niederkassel im Alter zwischen 9 und 20 Jahren werden.
- (2) Zum Zwecke der repräsentativen Vertretung sollten jedoch höchstens zwei gewählte Vertreter - je stimmberechtigter Schule oder Organisation - Mitglieder des Vorstandes des KJP sein. Für den Fall, dass einzelne Schulen/Organisationen ihr Vertretungsrecht nicht in Anspruch nehmen, werden die offenen Positionen nach Anzahl der abgegebenen Stimmen durch andere gewählte Vertreter vervollständigt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand des KJP endet mit der Wahl des neuen Vorstandes, dem Rücktritt aus der Funktion oder dem Ausscheiden aus der Schule/vertretungsberechtigten Organisation.

3. Vorstand / Wahl

- (1) Spätestens 2 Monate nach Schuljahresbeginn lädt das Jugendamt der Stadt Niederkassel alle Klassensprecher, deren Stellvertreter, interessierte Mitschüler und wahlberechtigte Organisationen zu einer konstituierenden Gremiumssitzung ein.
- (2) Wahlberechtigt im Rahmen der konstituierenden Sitzung sind:
 - a. Schüler der Grundschulen mit je zwei Stimmen pro Schule
 - b. Schüler der weiterführenden Schulen mit je zwei Stimmen pro Schule und Jahrgangsstufe,
 - c. Kinder- und Jugendliche der in Niederkassel ansässigen Vereine mit je einer Stimme pro Verein,
 - d. Nutzer des Jugendclubs Widdig mit einer Stimme
 - e. Nutzer des Routemasters mit einer Stimme
- (3) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrem Kreis den Vorstand und besetzen folgende Funktionen:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellv. Vorsitzende/r
 - c. Kassenwart
 - d. Stellv. Kassenwart
 - e. Schriftführer/in
 - f. Stellv. Schriftführer/in
 - g. bis zu maximal 6 Beisitzer/innen
- (4) Zusätzlich zum gewählten Vorstand gehören dem Kinder- und Jugendparlament folgende beratende Mitglieder an:
 - a. Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
 - b. Der/die Stadtjugendpfleger/in
- (5) Das KJP kann bei Bedarf ein weiteres beratendes Mitglied in den Vorstand entsenden. Die Entscheidung hierüber ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu treffen.
- (6) Das Kinder- und Jugendparlament wird auf die Zeit von zwei Jahren gewählt.

4. Tagungsort

- (1) Die Vorstandssitzungen finden in den Tagungsräumen der Stadtverwaltung statt.

5. Vorstandssitzungen

- (1) Das KJP tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Der/die gewählte Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (3) Zu den gewählten und den beratenden Mitgliedern können weitere beratende Personen hinzu geladen werden.
- (4) Die Einladungen zur Sitzung des KJP und des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/r ausgesprochen und durch die Stadtverwaltung Niederkassel übermittelt.
- (5) Die Sitzungstermine werden so geplant, dass die Sitzungsergebnisse mindestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses, mittels schriftlichen Protokolls, der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können. Die Verwaltung stellt den Mitgliedern des JHA das Protokoll gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung des JHA zur Verfügung.
- (6) Der/die Vorsitzende erläutert die Beschlüsse mündlich im Jugendhilfeausschuss.

6. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

7. Abstimmungen

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Sitzung eine Stimme.

- (2) Beschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis dieser Beschlussfassung sind alle Mitglieder unverzüglich schriftlich zu informieren.

8. Kosten

- (1) Das KJP erhält einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss der im Rahmen des Haushaltsplans vom Stadtrat genehmigt wird.